
Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Zuwendungsbestätigungen in Papierform sollen schon bald Geschichte sein. Wir stellen Ihnen eine Neuregelung zur elektronischen Datenübermittlung vor, die der Gesetzgeber plant. Darüber hinaus gehen wir auf die umsatzsteuerliche Behandlung des **Sponsorings** ein. Der **Steuertipp** ist der Unterscheidung zwischen **echten und unechten Mitgliedsbeiträgen** gewidmet.

Gesetzgebung

Zuwendungsbestätigungen sollen bald ohne Papier auskommen

Der Gesetzgeber ist bemüht, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen. Deshalb soll es in Zukunft auch ohne schriftliche Belege auskommen. Der Bundestag hat dem Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** bereits im Mai 2016 zugestimmt. Der Bundesrat wird dem Gesetzespaket voraussichtlich noch vor der politischen Sommerpause die erforderliche Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch eine Vereinfachung, die Spendenquittungen betrifft. Bisher müssen sowohl der Spender als auch der Verein nach dem amtlichen Muster ausgestellte Zuwendungsbestätigungen aufbewahren. Der Spender reicht sie im Rahmen seiner Steuererklärung ein und der Verein muss ein Doppel aufbewahren. Ab 2017 soll der Spender Sie bevollmächtigen können, die Zuwendungsbestätigung mit einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch **Da-**

tenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Hierzu muss der Spender Ihnen seine steuerliche Identifikationsnummer mitteilen. Diese Bevollmächtigung kann der Spender nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Entscheidet sich Ihr Spender für dieses Verfahren, müssen Sie nur noch auf Wunsch Zuwendungsbestätigungen in Papierform erteilen und auch kein Doppel mehr aufbewahren. Dadurch können Sie einen erheblichen Teil des Verwaltungsaufwands und Kosten einsparen.

Spenden

Zahngold als weitere Möglichkeit, Mittel zu generieren

Vereine sind kreativ, wenn es darum geht, Mittel für die Zweckverwirklichung zu sammeln. Wie sich altes Zahngold ohne steuerliche Nachteile zu Geld machen lässt, ergibt sich aus einer Ände-

In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Zuwendungsbestätigungen sollen bald ohne Papier auskommen 1
- Spenden:** Zahngold als weitere Möglichkeit, Mittel zu generieren 1
- Nichteingetragener Verein:** Wer haftet für rückständige Sozialversicherungsbeiträge? 2
- Zuwendungen:** Umsatzsteuer und Sponsoring 2
- Konzerte:** Bei mehreren Veranstaltungen wird die Künstlersozialabgabe fällig 3
- Erdbeben:** Wie Sie die Opfer in Ecuador unterstützen können 3
- Unwetterschäden:** Vereinfachter Spendennachweis bei Hilfen für Hochwasseropfer in Bayern .. 4
- Steuertipp:** Echte oder unechte Mitgliedsbeiträge? .. 4

rung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung. Hier gilt es, einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, der nicht von der Körperschaftsteuer befreit ist, zu vermeiden. Einen solchen nehmen die Finanzämter an, wenn

- die Spender anonym an der Zahngoldsammlung teilnehmen und
- der steuerbegünstigte Verein das Zahngold im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sammelt und verwertet.

Erklären die Spender jedoch, dass das Zahngold von Ihrem Verein im Namen der Spender und für Rechnung der Spender verwertet werden soll, handelt es sich um eine „**treuhänderische Verwertung**“. Die Spender wenden den Verwertungserlös also Ihrem Verein zu. Damit liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Ihr Mitwirken beschränkt sich in diesem Fall darauf, das Zahngold in Vertretung des Spenders bei der Scheideanstalt einzureichen.

Hinweis: Viele Vereine kooperieren mit Zahnärzten, die in ihren Praxen Sammelboxen aufstellen, in denen das Zahngold der Spender anonym gesammelt wird. Damit begründet der steuerbegünstigte Verein, der das Zahngold sammeln und verwerten lässt, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Wenn Sie mit Zahnärzten zusammenarbeiten, sollten Sie diese darauf hinweisen, dass Sie die Namen (und Anschriften) der Spender benötigen. So können Sie sich auch direkt bei diesen für die Spende bedanken!

den musste, bestanden unter anderem noch Forderungen von 38.523,14 € an Sozialversicherungsbeiträgen, die die Einzugsstelle von den Gründungsmitgliedern forderte. Sowohl das Widerspruchsverfahren als auch das erstinstanzliche Klageverfahren blieben erfolglos.

Die Klägerin ist eines der Gründungsmitglieder. Das LSG hat bestätigt, dass sie für rückständige Sozialversicherungsbeiträge haftet. Der **unternehmerische Verein** habe „an einem äußeren Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt angeboten“. Mit 59 Beschäftigten habe es sich schon um ein kleines mittelständisches Unternehmen gehandelt. Ob das hiermit erzielte Entgelt nur kostendeckend oder gar verlustbringend gewesen sei, spiele keine Rolle.

Da die wirtschaftliche Tätigkeit nicht als bloßer Nebenzweck in den Dienst des Hauptzwecks gestellt worden sei („Nebenzweckprivileg“), sei der Verein auch kein **Idealverein** gewesen. Eine Eintragung in das Vereinsregister sei somit nicht möglich gewesen. Aufgrund des Status als wirtschaftlicher nichteingetragener Verein seien zudem die Vorschriften des Gesellschaftsrechts anzuwenden. Danach haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Dieser Grundsatz sei auf die Gründungsmitglieder des Vereins übertragbar.

Hinweis: Wenn die (wirtschaftlichen) Aktivitäten Ihres Vereins einen Umfang erreichen, der eine Neustrukturierung erforderlich macht, unterstützen wir Sie gerne!

Nichteingetragener Verein

Wer haftet für rückständige Sozialversicherungsbeiträge?

Vereine betätigen sich berechtigterweise in einem gewissen Umfang auch wirtschaftlich. Dagegen kann ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein gilt dann als sogenannter **wirtschaftlicher Verein**. Welche Folgen das für die persönliche Haftung der Gründungsmitglieder haben kann, zeigt eine Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG).

Ein **Verein in Gründung** verfolgte den Zweck, Selbsthilfemaßnahmen für Langzeitarbeitslose zu organisieren. Dafür unterhielt er drei Verkaufsläden, in denen im Wesentlichen gespendete Haushaltsgegenstände an Bedürftige verkauft wurden. Darüber hinaus bot er Maler- und Transportdienstleistungen an. Der Verein beschäftigte 59 Arbeitnehmer. Nachdem er Insolvenz anmel-

Zuwendungen

Umsatzsteuer und Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur **Förderung von Vereinen** verstanden. Das Unternehmen verfolgt damit Ziele der Werbung. Hinweise zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung aus der Sicht des Zuwendungsempfängers hat nun die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zusammengestellt.

Zahlungen im Rahmen des Sponsorings sind Entgelte für steuerpflichtige Leistungen an den Sponsor, wenn nach dem Sponsoringvertrag **konkrete Leistungen vereinbart** sind (z.B. Banden- oder Trikotwerbung oder Anzeigen). Diese Leistungen unterliegen stets dem Regelsteuersatz von 19 %, da es sich um Umsätze im Rahmen eines steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handelt. Sie müssen hier grundsätzlich Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Kein Leistungsaustausch liegt vor, wenn Sie auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen oder auf Ihrer Internetseite nur **auf die Unterstützung** durch den Sponsor **hinweisen**. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn der Sponsor in gleicher Art und Weise nur auf seine Unterstützung hinweist.

Beispiel: Die Versicherung B zahlt dem Sportverein A für ein Turnfest einen Zuschuss von 10.000 €. Vereinbart ist, dass in der Festschrift und im Festprogramm auf die finanzielle Unterstützung durch den Sponsor B hingewiesen wird. Gegenüber der Bank C, die ebenfalls 10.000 € zahlt, verpflichtet sich A, zusätzlich zum Firmenlogo auch einen allgemein bekannten Werbeslogan abzudrucken.

A erbringt an B keine Leistung. Durch den zusätzlichen Abdruck des Werbeslogans wird von A an C eine Werbeleistung im Rahmen eines steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt.

Bei Sach- oder Dienstleistungen (z.B. Fahrzeugüberlassung) ist als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung der steuerbegünstigten Einrichtung der **gemeine Wert** der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors anzusetzen. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einem Verkauf zu erzielen wäre, und ist auch anzusetzen, wenn er den Wert der Werbeleistung der steuerbegünstigten Einrichtung übersteigt.

Konzerte

Bei mehreren Veranstaltungen wird die Künstlersozialabgabe fällig

Wenn Musikvereine und Chöre gemeinsam singen und musizieren, stellt sich bei Konzerten die Frage, ob die Künstlersozialabgabe fällig wird. Hierbei kommt es auf die **Satzung** und die **Organisation** der Konzerte im Einzelfall an, wie eine Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) zeigt.

Ein Trägerverein eines Chors von Laiensängern, von denen rund zwei Drittel auch Mitglieder des Vereins waren, führte regelmäßig Konzerte auf. Dabei ließ er sich musikalisch von Künstlern begleiten, die er für den jeweiligen Auftritt vergütete. Die Sängerinnen und Sänger erhielten keine Vergütung. Für die Konzerte wurden **Eintrittsgelder** erhoben. Der Verein setzte sich die Nachforderung von 26.671,42 € Künstlersozial-

abgabe zur Wehr. Weder im Widerspruchsverfahren noch im erstinstanzlichen Verfahren konnte er sich durchsetzen. Seine Berufung sah das LSG jedoch teilweise als begründet an.

Der Zweck des Chorvereins ist laut LSG nicht überwiegend darauf gerichtet, künstlerische Werke öffentlich aufzuführen. Dafür müsste der Schwerpunkt der Interessen nach der Vereinssatzung und Praxis auf das **öffentliche Auftreten** eines Chors oder Orchesters gerichtet sein. Bei dem Chorverein stehen dagegen nichtkommerzielle Zwecke wie die Freizeitgestaltung, die Freude am gemeinsamen Musizieren und die Förderung des Vereinslebens im Vordergrund.

Drei bis vier Konzerte sind für einen Laienchor, der einen höheren musikalischen Anspruch hat, nach Ansicht des Gerichts nicht außergewöhnlich. Die Konzerte dienen auch der Motivation der Chormitglieder. In einigen Jahren habe der Chorverein selbständigen Künstlern aber nicht nur gelegentlich Aufträge erteilt, weil er **mehr als drei Veranstaltungen jährlich** durchgeführt habe. Was unter dem Begriff der Veranstaltung zu verstehen sei, bedürfe einer Abwägung. Hierbei seien die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, etwa die Namensgebung für eine Veranstaltung, die Werbung, die Regelmäßigkeit ihrer Durchführung sowie ihre Größe und die Absicht, Einnahmen zu erzielen. Zweitägige Weihnachtskonzerte sah das LSG erfreulicherweise als jeweils nur eine Veranstaltung an.

Hinweis: Die Künstlersozialabgabepflicht besteht unabhängig von der Rechtsform und der Finanzierung. Auch auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an.

Erdbeben

Wie Sie die Opfer in Ecuador unterstützen können

Die schrecklichen Bilder des Erdbebens in Ecuador sorgen für Unterstützung aus allen Teilen der Bevölkerung. Das Bundesfinanzministerium hat die zur Unterstützung der Opfer getroffenen Verwaltungsregelungen zusammengefasst. Sie gelten für folgende Unterstützungsmaßnahmen, die in der Zeit **vom 16.04.2016 bis zum 31.12.2016** durchgeführt werden:

Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedsorganisationen können für Spenden **Sonderkonten** einrichten. Der vereinfachte Zuwendungsnachweis reicht aus. Die sonst bestehende betragsmäßige Begrenzung auf 200 € gilt hier nicht. Als vereinfachter Zuwendungsnachweis gilt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoaus-

zug/PC-Ausdruck bei Onlinebanking). Bis ein Sonderkonto eingerichtet ist, können auch andere Konten genutzt werden.

Vereine, die andere Zwecke verfolgen, können ebenfalls Spendenaktionen zugunsten der Opfer durchführen und diese Mittel an die entsprechenden Stellen weiterleiten. Auf den Zuwendungsbestätigungen müssen sie jedoch ausdrücklich auf diese **Sonderaktion** hinweisen.

Organisationen und Menschen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können Sammelaktionen durchführen. Dazu muss für Spenden ein **Treuhandkonto** eingerichtet werden. Diese Mittel können dann weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ist dem Zuwendungsempfänger eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme zu übergeben.

Hinweis: Neben der Hilfe für die Opfer können Sie mit Sonderaktionen auf Ihren Verein und sein Engagement hinweisen.

Unwetterschäden

Vereinfachter Spendennachweis bei Hilfen für Hochwasseropfer in Bayern

Im Mai und Juni 2016 sind durch Unwetter mit Hochwasser in vielen Teilen Bayerns beträchtliche Schäden entstanden. Der Fiskus will den Geschädigten durch steuerliche Hilfsmaßnahmen entgegenkommen. Für den Nachweis von Spenden, die bis zum 30.09.2016 zur Linderung der Katastrophenfolgen auf ein **Sonderkonto**

- einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder
- eines inländischen amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen

eingezahlt werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug/Lastschrifteinzugsbeleg). Darauf weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hin.

Steuertipp

Echte oder unechte Mitgliedsbeiträge?

Die Finanzverwaltung sieht Mitgliedsbeiträge als Beiträge an, die die Mitglieder nur in ihrer Ei-

genschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten haben. Sie dürfen nicht für die Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder für Leistungen zugunsten der Mitglieder verwendet werden. Das wurde in den **Körperschaftsteuer-Richtlinien** (KStR) klargestellt.

Mitgliedsbeiträge, die aufgrund der Satzung erhoben werden, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Satzung bestimmt Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Die Satzung sieht einen bestimmten Berechnungsmaßstab vor.
- Die Satzung bezeichnet ein Organ, das die Beiträge der Höhe nach erkennbar festsetzt.

Unechte Mitgliedsbeiträge liegen vor, wenn die Beitragshöhe von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen durch die Mitglieder abhängt. Sie sind durch Schätzung in einen steuerfreien Teil (reine Mitgliedsbeiträge) und einen steuerpflichtigen Teil (pauschalierte Gegenleistungen) aufzuteilen.

Da Mitgliedsbeiträge zu **Haus- und Grundeigentümervereinen** sowie zu **Mietervereinen** in der Regel Entgelte für die Gewährung besonderer wirtschaftlicher Vorteile (z.B. Rechtsberatung, Prozessvertretung) enthalten, sind sie keine reinen Mitgliedsbeiträge im Sinne des Gesetzes.

Die Finanzverwaltung sieht von den Beitragseinnahmen (= gesamte Beitragseinnahmen abzüglich der an übergeordnete Verbände abgeführten Beiträge) **20 %** als **steuerpflichtig** an. Wenn der Verein neben den Beiträgen besondere Entgelte (z.B. für Prozessvertretungen) erhebt, sind diese den steuerpflichtigen Einnahmen voll hinzuzurechnen. Diese Verfahrensweise ist auch bei Obst- und Gartenbauvereinen anzuwenden. Dagegen enthalten die von Kleingärtner- und Siedlervereinen erhobenen Beiträge in der Regel keine Entgelte für die Gewährung besonderer wirtschaftlicher Vorteile. Bei bestimmten Vereinstypen sind weitere Besonderheiten zu beachten, die ebenfalls in den KStR dargestellt sind.

Hinweis: Die KStR sollen eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Finanzämter sicherstellen. Zweifelsfragen beantworten wir Ihnen gerne!

Mit freundlichen Grüßen

